



Die beleglose elektronische Steuererklärung Wunsch und Wirklichkeit – Eindrücke aus der Praxis



„Sie brauchen grundsätzlich keine Belege und separate Aufstellungen an Ihr Finanzamt zu versenden. Es genügt, wenn Sie diese für eventuelle Rückfragen aufbewahren.“ Mit diesen doch sehr begrüßenswerten Worten wird der Steuerpflichtige in dem Merkblatt der Finanzverwaltung zum Verfahren der elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung („ELSTER“) auf die Umstellung des Veranlagungsverfahrens von der „Belegvorlagepflicht“ zur „Belegvorhaltepflcht“ ab dem Veranlagungszeitraum 2017 hingewiesen.

Durch die mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vom 18.07.2016 eingeführten Verfahren soll das Besteuerungsverfahren durch die automatisierte Verarbeitung elektronisch übermittelter Erklärungsdaten und dem weitgehenden Verzicht auf papiergebundene Arbeitsschritte einfacher und effizienter abgewickelt werden. Der Idealfall ist hiernach eine vollständige Automatisierung von der Erklärungsannahme bis zum Erteilen des Bescheides.

Die Realität sieht heute, unter dem Eindruck zahlreicher bisher veranlagter Steuererklärungen für 2017, leider anders aus. Einerseits sind sowohl die Finanzbeamten, als auch die Steuerpflichtigen und die Mitarbeiter der steuerberatenden Berufe seit Jahrzehnten auf die Notwendigkeit der Belegvorlage konditioniert. Darauf nun verzichten zu sollen, erzeugt ein – durchaus nachvollziehbares – Störgefühl. Dies führt wiederum dann doch zu Belegnachforderungen, die der steuerliche Berater entweder in der eigenen Kanzlei vorsorglich „horten“ muss, oder er hat sie bereits an den Mandanten zurückge-

Dipl. Kfm. (FH) Lutz Blendermann
Steuerberater und Partner der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER &
PARTNER in Oldenburg, Fachberater für Vermögens-
und Finanzplanung (DStV e.V.), lutz.blendermann@obic.de

geben und muss sie von dort nun wieder anfordern. Der Fall muss also erneut in Bearbeitung genommen werden. Dabei ist die Intensität der Belegnachforderungen nicht nur von Finanzamt zu Finanzamt, sondern auch von Bearbeiter zu Bearbeiter unterschiedlich. Dies führt in der Praxis eher zu mehr, als zu weniger Aufwand.

Auf der anderen Seite bleiben steuermindernde Tatsachen mitunter ohne Berücksichtigung, wenn der Finanzverwaltung Informationen fehlten, eine Rückfrage aber unterbleibt. Da der Steuerpflichtige einen gesetzlichen Anspruch auf Anhörung bei beabsichtigter wesentlicher Abweichung von seiner Erklärung hat, wird hier ein unnötiges Streitfeld eröffnet, wenn diese Anhörung unterbleibt. Muss der Steuerpflichtige dann einen solchen Steuerbescheid unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts anfechten, kann das Finanzamt für die dann entstehenden Kosten im Wege der Amtshaftung aufkommen müssen.

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die Praktikabilität seiner Vorhaben stärker in den Blick nimmt und die grundsätzlich zu begrüßende Modernisierung des Besteuerungsverfahrens nicht einseitig zu Lasten der Steuerpflichtigen bzw. ihrer Berater geht.



Die Berater.



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)